## Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

(Arbeitnehmerforderungen)

## Änderung vom 19. Dezember 2003

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 23. Juni 2003<sup>1</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. September 2003<sup>2</sup>,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>3</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse Bst. a

a. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind, sowie die Forderungen wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers und die Rückforderungen von Kautionen.

Π

Übergangsbestimmung der Änderung vom 19. Dezember 2003

Die Privilegien des bisherigen Rechts gelten weiter, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Änderung der Konkurs eröffnet, die Pfändung vollzogen oder die Nachlassstundung bewilligt worden ist.

1 BBI **2003** 6369

2003-2024 4031

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BBl **2003** 6377

<sup>3</sup> SR 281.1

## Ш

Nationalrat, 19. Dezember 2003 Ständerat, 19. Dezember 2003

Der Präsident: Max Binder Der Präsident: Fritz Schiesser Der Protokollführer: Ueli Anliker Der Sekretär: Christoph Lanz

## Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 8. April 2004 unbenützt abgelaufen.<sup>4</sup>

19. August 2004 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es wird auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.